

SATZUNG

Museums- und Kulturverein Lutter am Barenberge e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name „Museums- und Kulturverein, Lutter am Barenberge e.V.“
2. Sitz: Lutter. Gerichtsstand: Seesen
3. Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein dient insbesondere kulturellen Zwecken und fördert den Sinn für die Heimat und ihre Geschichte. Sein Aufgabengebiet umfaßt u. a.:
Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die die Gemeinschaft und die Kultur des Gemeindelebens fördern.
Unterhaltung und Förderung des Heimatmuseums,
Erdgeschichte, Pflege der heimischen Natur und Landschaft sowie des Ortsbildes,
Vor- und Frühgeschichte,
Heraldik,
Schrifttum,
Volkskunde,
Wirtschafts-, Handwerks-, Kunst- und Kirchengeschichte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschuss Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge oder Spenden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben.
2. Der Eintritt in den Verein wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand spätestens bis 01. Oktober zu erklären.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied:
 - grob gegen die Satzung verstoßen,
 - oder den Verein und seine Ziele in der Öffentlichkeit geschädigt,
 - oder seine Beiträge länger als ein Jahr nicht entrichtet hat.
4. Im Falle von Abs. 3 ist dem Mitglied vor Beschlussfassung unter einer angemessenen Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Im Übrigen ist dem Mitglied die Ausschließung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann endgültig.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

1. Zur Verfolgung der Zwecke des Vereins und dessen Ziele wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Festsetzung der Mindest - Beitragshöhe sowie etwaige Gebühren und Umlagen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung des Beitrages gewähren.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister
 - d) einem Schriftführer
 - e) einem Stellv. Schriftführer
 - f) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder oder ähnliche Zuwendungen. Die nachgewiesenen Auslagen sind zu erstatten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
Einer von ihnen hat in den Versammlungen den Vorsitz und leitet die Versammlung.
5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der von der Versammlung gefaßten Beschlüsse.

§ 8

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung zu ersehen sein.
2. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Waren Kasse und Buchführung in Ordnung, so haben die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes zu beantragen. Die Versammlung entscheidet über die Entlastung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
2. Die Einberufung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch Rundschreiben oder Anschlag am Vereinsbrett unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) die Empfehlung für die Vereinsarbeit
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10
Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat zur fachlichen Beratung des Vorstandes bilden.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierzu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach beschlossener Auflösung sind alle an den Verein bestehenden Ansprüche zu befriedigen. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Samtgemeinde Lutter oder deren Rechtsnachfolger zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12
Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.